

**Beratungsvorlage zur
Beschlussvorlage Nr. 279-III-2021**

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Ortschaftsrat Veltheim	04.10.2021	öffentlich
Ortschaftsrat Osterwieck	04.10.2021	öffentlich
Ortschaftsrat Zilly	13.10.2021	öffentlich
Ortschaftsrat Deersheim	18.10.2021	öffentlich
Ortschaftsrat Osterode am Fallstein	26.10.2021	öffentlich
Ortschaftsrat Lüttgenrode	08.11.2021	öffentlich
Ortschaftsrat Rhoden	08.11.2021	öffentlich
Ortschaftsrat Schauen	09.11.2021	öffentlich
Ortschaftsrat Hessen	09.11.2021	öffentlich
Ortschaftsrat Dardesheim	10.11.2021	öffentlich
Ortschaftsrat Bühne	11.11.2021	öffentlich
Ortschaftsrat Berßel	15.11.2021	öffentlich

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich I/ Team Allgemeine Verwaltung

**Betr.: Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in
Trägerschaft der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck**

Sachverhalt:

Gemäß § 41 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) sind für die Grundschulen in Trägerschaft der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Schulbezirke zu bilden und in einer entsprechenden Satzung festzuhalten. Diese Schulbezirke bilden insbesondere die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs 1 der Schuleingangsphase.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja ☐

Nein ☒

Veranschlagung im Finanzplan

Ja ☐

Nein ☒

Ja ☐

Nein ☒

Pflichtaufgaben ☒

Freiwillige Aufgaben ☐

Ergebnisplan ☐

Finanzplan/ Investitionstätigkeit ☐

Entscheidungsvorschlag:

Der Ortschaftsrat Rhoden empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Osterwieck, der Satzung in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Anlagen:

Satzung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Schönfeld', written in a cursive style.

Schönfeld
amtierender Bürgermeister

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- ☐ zugestimmt
- ☐ nicht zugestimmt
- ☐ mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Ortschaftsrates:

5

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....

.....

.....

.....

Rhoden, 08.11.2021

Kawitzke
Ortsbürgermeister

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S.288) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBL LSA S.244) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Satzungsgegenstand, Geltungsbereich

Für die Grundschulen in Trägerschaft der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck werden Schulbezirke gemäß § 41 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) gebildet. Diese Schulbezirke bilden insbesondere die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs 1 der Schuleingangsphase. Die Schulbezirke gelten für alle Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, die ab Inkrafttreten der Satzung schulpflichtig werden, erstmalig jedoch zum Schuljahr 2022/2023. Die Festlegung der Schulbezirke durch diese Satzung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits eine Grundschule in Trägerschaft der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck besuchen.

§ 2

Schulbezirke

(1) Für die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck werden insgesamt drei Schulbezirke für drei Grundschulen festgelegt. Die in § 1 Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler, deren Hauptwohnsitz in einem der Schulbezirke liegt, haben sich an der in diesem Schulbezirk befindlichen Grundschule anzumelden, wenn die Schulbehörde nicht eine Ausnahme genehmigt hat.

(2) Die Schulbezirke werden wie folgt festgelegt:

1. Grundschule „Sonnenklee“ Osterwieck

Stadtgebiet Osterwieck

OT Berßel

OT Schauen

2. Grundschule „Aue-Fallstein“ Hessen

OT Hessen

OT Veltheim

OT Rohrsheim

OT Deersheim

OT Dardesheim

OT Zilly

OT Sonnenburg

OT Osterode am Fallstein

3. Grundschule Bühne

OT Bühne

OT Rimbeck

OT Hoppenstedt

OT Lüttgenrode

OT Stötterlingen

OT Wülperode

OT Götdeckenrode

OT Suderode

OT Rhoden

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönfeld

amt. Bürgermeister